



# **Veröffentlichung von Gesetzen. Rechtsverbindlichkeit der konsolidierten Fassung**

## **Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 14.3319 Schneider Schüttel vom 7. Mai 2014**

vom 19. Oktober 2016

---

---

## Übersicht

*Der Bundesrat erfüllt mit diesem Bericht das Postulat 14.3319. Mit dem Postulat wurde er beauftragt, die Einführung der Rechtsverbindlichkeit der konsolidierten Fassung von Gesetzestexten zu prüfen und dabei darzulegen, welche Ressourcen (Zeit, Personal, Finanzen) für eine Einführung notwendig wären.*

*Für die amtlichen Publikationen des Bundes bestehen seit 1948 hauptsächlich drei Gefässe. Im Bundesblatt (BBl) werden unter anderem die Entwürfe von Bundesgesetzen und Bundesbeschlüssen (im Anhang zu Botschaften und parlamentarischen Initiativen) zuhanden des Parlaments sowie die parlamentarischen Beschlüsse zuhanden des Stimmvolks (Referendumsvorlagen) publiziert. In der Amtlichen Sammlung (AS) werden die in Kraft gesetzten landesrechtlichen Erlasse und Staatsverträge i. d. R. in der Form veröffentlicht, wie sie beschlossen wurden. Diese Publikation löst die Anwendbarkeit der Normen auf die Rechtsunterworfenen aus (Kenntnisvermutung). Die in der AS erschienenen Grunderlasse und ihre Änderungen werden schliesslich in der Systematischen Rechtsammlung (SR) zusammengeführt (konsolidiert); diese ermöglicht einen raschen Überblick über das zu einem bestimmten Zeitpunkt gültige Bundesrecht. Heute handelt es sich bei der SR um eine Informationsdienstleistung.*

*Die «Arbeitsteilung» zwischen den drei Publikationsorganen ist den Juristinnen und Juristen (insbesondere in der Rechtsanwendung) durchaus geläufig.*

*Der Bundesrat kommt im vorliegenden Bericht zum Schluss, dass an der alleinigen Rechtsverbindlichkeit der (elektronischen) AS festgehalten und von einer Rechtsverbindlichkeit der SR abgesehen werden soll. Die Gründe sind die folgenden:*

- Die SR ist ein Produkt der Verwaltung und kann daher nicht den gleichen Stellenwert haben wie die Beschlüsse der rechtsetzenden Behörden (insbesondere des Parlaments), wie sie in der AS wiedergegeben sind.*
- Eine parallele Massgeblichkeit von AS und SR wird nicht als taugliche Lösung erachtet. Es wäre der Rechtssicherheit abträglich, wenn im Falle von Konflikten zwischen zwei Fassungen nicht ohne Weiteres klar wäre, was gilt. Es sollte über den Bereich der gleichwertigen Fassungen in den Amtssprachen hinaus nicht noch zusätzliche Interpretationsspielräume geschaffen werden, die im Einzelfall von den Gerichten beantwortet werden müssen.*
- Der Aufwand, der nötig wäre, um einer konsolidierten Gesetzessammlung wie der SR die alleinige Massgeblichkeit zuzuerkennen, steht in keinem Verhältnis zum Nutzen der damit gewonnen werden könnte. Eine erhebliche Anpassung des Rechtsetzungsprozesses wäre zudem unumgänglich.*
- Für die Praxis der Rechtsanwendung ist es unerheblich, dass die SR nicht massgeblich ist. Die Problematik von Abweichungen zwischen der AS und der SR ist nämlich eher theoretischer Natur. Fälle rechtlicher Fehlbeurteilungen, die sich daraus ergeben, dass auf einen falschen SR-Text abgestützt wurde, sind kaum bekannt. Gerichte und die Advokatur sind sich der Rechts-*

---

*lage bewusst und nehmen im Zweifelsfall die notwendigen Recherchen in der AS vor.*

## **1 Ausgangslage**

Mit Überweisung des Postulats 14.3319 «Veröffentlichung von Gesetzen. Rechtsverbindlichkeit der konsolidierten Fassung» wurde der Bundesrat beauftragt, die Einführung der Rechtsverbindlichkeit der konsolidierten Fassung von Gesetzestexten zu prüfen und dabei darzulegen, welche Ressourcen (Zeit, Personal, Finanzen) für eine Einführung notwendig wären.

Mit dem vorliegenden Bericht erfüllt der Bundesrat das Postulat.

## **2 Ist-Analyse**

### **2.1 Rechtslage beim Bund**

#### **2.1.1 Das Bundesblatt**

Das Bundesblatt (BBl) erscheint seit 1849<sup>1</sup>, ist damit das älteste und neben den Gesetzessammlungen das zentrale Publikationsorgan des Bundes.

Der Bund veröffentlicht darin zum einen die amtlichen Mitteilungen (Vorladungen, Notifikationen, Verfügungen und Entscheide, Publikationen der Gerichte und sonstige Mitteilungen), die nur einmal publiziert werden. Zum anderen aber veröffentlicht er dort Botschaften und Berichte, Entwürfe von Gesetzen und Bundesbeschlüssen (BB) und internationale Verträge, die dem Parlament vorgelegt werden, sowie verabschiedete Bundesgesetze, die seit 1874<sup>2</sup> dem Referendum unterstehen; diese Texte sind Bestandteil des Gesetzgebungsprozesses und werden daher in vielen Konstellationen mehrmals im BBl veröffentlicht.

#### **2.1.2 Die Amtliche Sammlung**

Die Amtliche Sammlung des Bundesrechts (AS) ist eine chronologische Sammlung der Erlasse des Bundes, der völkerrechtliche Verträge und der Beschlüsse des internationalen Rechts, der Verträge zwischen Bund und Kantonen sowie zwischen Kantonen. Sie wurde auf den 1. Juli 1851 als eigenständiges Publikationsorgan aus dem Kontext des Bundesblattes gelöst.<sup>3</sup>

Bei der AS kann man folgende Funktionen unterscheiden:

- Die *Autoritätsfunktion* resultiert daraus, dass die AS als massgebliches Publikationsorgan bezeichnet wird (vgl. Art. 15 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004<sup>4</sup>, PublG). Gleichzeitig wird durch die Publikation in der AS auch die Kenntnisfiktion (vgl. Art. 8 PublG) ausgelöst. Dies bedeutet, dass die Adressatinnen und Adressaten das darin publizierte Recht gegen sich gelten lassen müssen.<sup>5</sup>

<sup>1</sup> V vom 5. März 1849 betreffend die Herausgabe eines Bundesblattes (BS I 254)

<sup>2</sup> Art. 4 des BG vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse (BS I 173)

<sup>3</sup> BRB vom 24. März 1851 (AS II 344)

<sup>4</sup> SR 170.512

<sup>5</sup> Marius Roth: Aktuelle Anforderungen an amtliche Sammlungen, in: LeGes 2013/1 (Roth 2013), S. 33, Ziff. 2.3.1.

- Die *Vorschaufunktion* ermöglicht es, bereits beschlossenes (und gültig zustande gekommenes) Recht, dessen Inkrafttreten zwar feststeht, aber noch in der Zukunft liegt, zur Kenntnis zu nehmen. Diese Funktion ist deshalb von einer bestimmten Bedeutung, weil in der SR das Recht erst ab dem Datum des Inkrafttretens erscheint.<sup>6</sup>
- Die *Kontextfunktion* ermöglicht es Rechtsuchenden, den Zusammenhang zu verstehen, in dem eine Änderung vorgenommen wurde, und einen Überblick zu geben, welche Bestimmungen desselben Erlasses oder welche anderen Erlasse gleichzeitig, d. h. durch denselben Beschluss, geändert worden sind.<sup>7</sup>
- Dank der *Kontrollfunktion* können Rechtsuchende überprüfen, ob die für die Konsolidierung (SR) zuständige Stelle diese Tätigkeit korrekt vorgenommen und aufgehobene Erlasse aus der SR entfernt hat.<sup>8</sup>
- Die *Authentizitätsfunktion* ergibt sich daraus, dass die Erlasse in der AS so wiedergegeben werden, wie sie von den zuständigen Behörden beschlossen wurden.<sup>9</sup>
- Die *Orientierungsfunktion* beinhaltet, dass Rechtsuchende sich in der AS jederzeit über das geltende Recht informieren können. Seit der regelmässigen Aktualisierung der Online-SR hat diese allerdings stark an Bedeutung verloren.<sup>10</sup>
- Die Bedeutung der Funktion der *Feststellung des Beginns der Rechtspflichten* schliesslich hat infolge der Aufschaltung historischer SR-Fassungen im öffentlichen Netz, ebenfalls abgenommen.<sup>11</sup>

Mit der Änderung vom 26. September 2014<sup>12</sup> des PublG wurde in dessen Artikel 15 die auf der Publikationsplattform des Bundes veröffentlichte elektronische Fassung der AS für massgeblich erklärt.

### 2.1.3 Die Bereinigte Sammlung von 1948 (BS)

Fast 100 Jahre lang gab es (unter verschiedenen Bezeichnungen) nur eine chronologische Sammlung der Erlasse und ihrer Änderungen, entsprechend der heutigen AS. Lediglich mit Hilfe von Registern konnten die Rechtsanwendenden herausfinden, was überhaupt galt, und dies wurde immer mühsamer, je länger es die chronologische Rechtssammlung gab. Der Bundesrat wurde daher 1946 beauftragt, eine bereinigte eidgenössische Gesetzessammlung für die Jahre 1848–1947 herauszugeben<sup>13</sup>. Sie stellte nach Materien geordnet das Recht dar, das am 1. Januar 1948 galt, und

<sup>6</sup> Roth 2013, S. 33, Ziff. 2.3.2.

<sup>7</sup> Roth 2013, S. 33, Ziff. 2.3.3.

<sup>8</sup> Roth 2013, S. 33, Ziff. 2.3.4.

<sup>9</sup> Siehe: Botschaft vom 28. Aug. 2013 zur Änderung des Publikationsgesetzes (Primatwechsel von der gedruckten zur elektronischen Version der amtlichen Veröffentlichungen) (BBl 2013 7057, Botschaft 2013) Ausgangslage und Ziff. 2.1 Erläuterungen zu Art. 15.

<sup>10</sup> Siehe: Botschaft 2013 Ausgangslage und Ziff. 2.1 Erläuterungen zu Art. 15.

<sup>11</sup> Siehe: Botschaft 2013 Ausgangslage und Ziff. 2.1 Erläuterungen zu Art. 15.

<sup>12</sup> AS 2015 3977

<sup>13</sup> BB vom 4. April 1946 (BS 1 259)

erhielt im Nachhinein negative Rechtskraft<sup>14</sup> (siehe Ziff. 2.2.2). Die Einteilung des Stoffes hat bis heute Auswirkungen auf die Systematik der SR.<sup>15</sup>

#### 2.1.4 Die Systematische Sammlung des Bundesrechts

Die SR ist eine bereinigte, nach Sachgebieten geordnete und laufend nachgeführte Sammlung der in der AS veröffentlichten Texte und der Kantonsverfassungen. Auf den 1. Oktober 1974 wurde die SR definitiv eingeführt und mit negativer Rechtskraft (siehe Ziff. 2.2.2) versehen<sup>16</sup>. Es wurde dabei vorerst die Form eines Loseblattsystems gewählt und ab 1997 ein entsprechendes Online-Angebot realisiert.

Auf den 15. Mai 1987 wurde die negative Rechtskraft der SR wieder fallen gelassen, aber nicht rückwirkend aufgehoben<sup>17</sup>. Der Systemwechsel wurde unter anderem folgendermassen begründet:<sup>18</sup>

- Die Frage nach dem geltenden Recht stelle sich nicht mehr wie früher, weil mit dem jetzigen System die Geltung der Erlasse laufend überprüft werde. Die SR sei daher eher Dienstleistung für die Rechtsuchenden als eine rechtsverbindliche Bereinigung des Rechtsstoffes.
- Für die AS – sie enthält den massgeblichen Text – drängte sich hingegen die Zuerkennung der negativen Rechtskraft auf. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte aber nur *eine* Veröffentlichung den massgeblichen Text enthalten. Bei textlichen Differenzen zwischen der AS und der SR müsse Klarheit herrschen, auf welche Sammlung abzustellen ist.

Das Publikationsgesetz vom 18. Juni 2004<sup>19</sup> (PublG) brachte primär die gesetzliche Absicherung des elektronischen Angebots zu BBl, AS und SR als einem Zusatzangebot zu den Druckausgaben, bestätigte aber die Massgeblichkeit der AS gegenüber der SR, ohne dass dies über die Verwaltung hinaus ein Diskussionspunkt gewesen wäre.<sup>20</sup>

In der Vernehmlassung zur letzten Änderung des Publikationsgesetzes vom 26. September 2014<sup>21</sup> stellte lediglich eine Stellungnahme die alleinige Massgeblichkeit der AS in Frage und regte eine parallele Massgeblichkeit mit der SR an. Diese sei möglich, wenn der Konsolidierungsvorgang völlig automatisiert und die Fehlerquelle der manuellen Bearbeitung ausgeschaltet würde. Der Bundesrat verzichtete in der Folge darauf, dieses Anliegen in die Botschaft aufzunehmen.<sup>22</sup> Im Nationalrat wurde

<sup>14</sup> Rechtskraftgesetz vom 12. März 1948 (AS **1949** 1523)

<sup>15</sup> Bernard Moll: Das Konsolidieren von Erlassen am Beispiel der Systematischen Sammlung des Bundesrechts (SR), in: LeGes 2009/2, S. 215 (Moll 2009), Ziff. 2.1.

<sup>16</sup> BG vom 6. Okt. 1966 über die Herausgabe einer neuen Bereinigten Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen (AS **1967** 17) und Art. 1 der V vom 9. Okt. 1974 über die Rechtskraft der neuen Systematischen Sammlung des Bundesrechts (AS **1974** 1549).

<sup>17</sup> Publikationsgesetz vom 21. März 1986 (AS **1987** 600)

<sup>18</sup> Botschaft vom 29. Juni 1983 zu einem Bundesgesetz über die Gesetzessammlungen und das Bundesblatt (Publikationsgesetz) (BBl **1983** III 429, Botschaft 1983), Ziff. 143.

<sup>19</sup> AS **2004** 4929

<sup>20</sup> Botschaft vom 22. Okt. 2003 zum Bundesgesetz über die Sammlungen des Bundesrechts und das Bundesblatt (Publikationsgesetz, PublG) (BBl **2003** 7711) Ziff. 1.2.1 und Ziff. 2 sowie Erläuterungen zu Art. 9.

<sup>21</sup> AS **2015** 3977

<sup>22</sup> Botschaft 2013 Ziff. 1.3.2.

zugunsten des mit dem vorliegenden Bericht erfüllten Postulats darauf verzichtet, einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Am Verhältnis zwischen AS und SR wurde somit in Artikel 15 Absatz 1 (gegenüber dem früheren Art. 9 Abs. 1 PublG) nichts geändert.

## **2.1.5 Notwendigkeit von mehreren Publikationsorganen**

Mangels einer ausdrücklichen Bestimmung stützt sich die Pflicht zur Veröffentlichung rechtsetzender Erlasse auf die in der Bundesverfassung (BV)<sup>23</sup> verankerten Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit und das darin enthaltene Legalitätsprinzip (Art. 5 Abs. 1 BV), das Rechtsgleichheitsgebot (Art. 8 Abs. 1 BV) und das Willkürverbot (Art. 9 BV). Das Publikationserfordernis wird ferner auch aus der EMRK<sup>24</sup> hergeleitet.<sup>25</sup>

Im Hinblick auf das Erfordernis der hinreichenden Zugänglichkeit der massgeblichen Gesetzestexte lässt sich mit Bezug auf die Modalitäten der Veröffentlichung bereits aus der Verfassung herleiten, dass für die Normadressaten neben der Bekanntmachung aktueller oder bevorstehender Rechtsänderungen auch die Bereithaltung des geltenden Rechts zu gewährleisten ist. Dies macht in der Regel zwei verschiedene Publikationsorgane erforderlich.<sup>26</sup>

Damit ein Erlass in der AS publiziert werden kann, muss er von der zuständigen Behörde verabschiedet worden sein und in Kraft gesetzt werden können. Letzteres verlangt, dass bei Erlassen, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterliegen, zuerst der Ausgang der Abstimmung respektive der Ablauf der unbenutzten Referendumsfrist abgewartet werden muss (vorbehalten bleiben dringlich erklärte Bundesgesetze, die keinem oder nur einem nachträglichen Referendum unterstehen). Referendumsvorlagen werden im Bund daher nicht in der chronologischen Sammlung, sondern in einem anderen Publikationsorgan, dem Bundesblatt, veröffentlicht. Diese Dreiteilung ist verfassungsmässig zwar nicht obligatorisch und ist in den Kantonen sogar eher auf dem Rückzug, hat aber den Vorteil, dass aus dem Kontext des Organs die rechtliche Wirkung der Veröffentlichung klar hervorgeht.

## **2.2 Terminologische Aspekte**

### **2.2.1 Konsolidierung**

Unter Konsolidierung von Erlassen ist die Technik der Darstellung von normativen Texten zu verstehen, bei der ein Ausgangserlass und die darauf bezüglichen Abänderungen zusammengefasst werden. Änderungen und Korrekturen werden laufend in den Text eingearbeitet.<sup>27</sup>

Die Konsolidierung lässt sich grob in zwei Arten einteilen:

<sup>23</sup> SR 101

<sup>24</sup> SR 0.101

<sup>25</sup> Bernhard Waldmann / Zeno Schnyder von Wartensee: Funktion und Bedeutung der amtlichen Gesetzessammlungen heute, in: LeGes 2013/1, S. 11 (Waldmann / Schnyder von Wartensee 2013), Ziff. 2.1.

<sup>26</sup> Waldmann / Schnyder von Wartensee 2013, Ziff. 2.2.

<sup>27</sup> Moll 2009, Ziff. 1.

- Die nachträgliche (oder *ex post*) Konsolidierung setzt erst ein, wenn die gesetzgebenden Behörden einen Änderungserlass beschlossen und dieser in Kraft gesetzt wurde. Sie wird in i. d. R. in einer zentralen Stelle zur Aufbereitung von Publikationen konsolidiert. Dies ist die klassische Form, wie sie lange in allen Kantonen gehandhabt wurde und heute noch beim Bund gehandhabt wird.
- Bei der vorgängigen (oder *ex ante*) Konsolidierung wird die Änderung vor dem Beschluss dezentral durch die federführenden Stellen in den Grunderlass eingearbeitet; anschliessend wird durch einen Vergleich zwischen Ausgangsversion und geänderter Version die Änderung ermittelt. Diese wird dann der gesetzgebenden Behörde zur Genehmigung vorgelegt. Diese Form ist mittlerweile in einer Reihe von Kantonen im Einsatz.<sup>28</sup>

Davon sind auch Mischformen denkbar. Beiden Formen ist aber in der Praxis gemeinsam, dass die Verwaltung durch den Einsatz von Personal (entweder bei den federführenden Fachstellen oder in einer zentralen Stelle zur Aufbereitung von Publikationen) mit oder ohne die automatisierte Unterstützung eines speziellen Texteditors den bereinigten Text erstellt. Die gesetzgebende Behörde (i. d. R. Regierung oder Parlament, allenfalls auch der Souverän) beschliesst – abgesehen von neuen Grunderlassen – über einen als solchen bezeichneten Änderungserlass, nicht aber über den konsolidierten Erlass.<sup>29</sup>

## 2.2.2                    **Rechtsverbindlichkeit, Massgeblichkeit und negative Rechtskraft**

Die *Rechtsverbindlichkeit* beschreibt den Zustand, dass eine Rechtsnorm den Rechtsunterworfenen verpflichtet oder berechtigt. Der Zustand tritt ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung ein, die neben dem Inkrafttreten die Voraussetzung der Rechtsverbindlichkeit bildet. Somit stellt die Rechtsverbindlichkeit die wesentliche Wirkung bzw. Folge der Veröffentlichung dar. In diesem Zusammenhang ist auch die Fiktion der Rechtskenntnis zu betrachten.<sup>30</sup>

Mit dem Begriff *Massgeblichkeit* wird der Vorrang zwischen zwei Fassungen eines bestimmten Erlasstextes bezeichnet. Auf das Verhältnis der AS gegenüber der SR bezogen bestimmt der Begriff, welchem Text in welchem Publikationsorgan einerseits und in welcher medialen Version – gedruckt oder elektronisch – andererseits der Vorrang zukommt.<sup>31</sup> Die AS enthält, im Verhältnis zur SR, den massgeblichen Text. Bezüglich der Publikationsform bestimmt das PublG seit dem 1. Januar 2016 die elektronische Fassung als massgeblich.

Unter der *negativen Rechtskraft* versteht man den Grundsatz, dass Erlasse, die nicht in der massgeblichen amtlichen Gesetzessammlung veröffentlicht sind, gegenüber den Rechtsunterworfenen keine Geltung beanspruchen können.<sup>32</sup> Demzufolge wäre bei einer Verletzung der Publikationspflicht die Rechtsverbindlichkeit des Erlasses

<sup>28</sup> Roth 2013, S. 33, Ziff. 2.3.1.

<sup>29</sup> Waldmann / Schnyder von Wartensee 2013, S. 11, Ziff. 5.1.

<sup>30</sup> Siehe Marius Roth, 2011, Die Veröffentlichung von Rechtsnormen in der Schweiz, Diss. Bern, Zürich/St. Gallen (Roth 2011), S. 220, § 15 Ziff. 1 2

<sup>31</sup> Siehe Roth 2011, S. 42, § 4

<sup>32</sup> Siehe Waldmann / Schnyder von Wartensee 2013.



nicht gewährleistet. Heute ist nur die AS mit der negativen Rechtskraft ausgestattet; sie enthält den massgeblichen, rechtsverbindlichen Text. Vor allem aus Gründen der Rechtssicherheit hat der Bundesrat wiederholt festgehalten, dass nur *eine* Veröffentlichung den massgeblichen Text enthalten sollte; nicht zuletzt weil bei textlichen Differenzen zwischen der AS und der SR klar sein muss, auf welche Sammlung abzustellen ist.<sup>33</sup>

Die Begriffe *Rechtsverbindlichkeit*, *Massgeblichkeit* und *negative Rechtskraft* beziehen sich im Kontext der Veröffentlichung auf verschiedene Anforderungen, die für eine verbindliche Anwendbarkeit von Erlassen erfüllt sein müssen.

Insbesondere die Begriffe Massgeblichkeit und Rechtsverbindlichkeit sind eng miteinander verbunden. Aus der Sicht der Rechtsunterworfenen bedeutet die Massgeblichkeit, dass sie sich auf den Wortlaut der als massgeblich bezeichneten Veröffentlichung berufen und auf sie vertrauen können.<sup>34</sup> Die als massgeblich bezeichnete Veröffentlichung ist somit gleichzeitig auch die rechtsverbindliche, wobei die Rechtswirkungen aufgrund der Veröffentlichung entstehen.

### **2.3 Rechtsvergleichende Aspekte**

Rechtsvergleichend betrachtet sind beide Lösungen einer Massgeblichkeit der konsolidierten Fassung – alleinige Massgeblichkeit oder parallele Massgeblichkeit neben der chronologischen Publikation – Ausnahmen.<sup>35</sup>

#### **2.3.1 Kantone**

Fast alle Kantone verfügen im Sinne des verfassungsrechtlichen Publikationsauftrages (siehe Ziff. 2.1.5) wie der Bund über mindestens zwei verschiedene amtliche Gesetzessammlungen, wovon eine als chronologische und die andere als systematische Sammlung dient.<sup>36</sup> Lediglich der Kanton Appenzell Innerrhoden beschränkt sich auf die Veröffentlichung konsolidierter Texte.

Terminologie und Ausgestaltung der Publikationsorgane der Kantone sind aber keineswegs einheitlich. Das Amtsblatt übernimmt nicht selten auch die Rolle als chronologische Sammlung (so in UR, OW, NW, SH, AR, TG und JU und de lege ferenda auch in VD und NE); die chronologische Sammlung erscheint dann als Teil oder Beilage des Amtsblattes. Im Ergebnis verfügen einige Kantone zur Veröffentlichung ihrer rechtsetzenden Erlasse über zwei amtliche Publikationsorgane, andere Kantone über deren drei.

In Übereinstimmung mit der im Bund geltenden Regelung ergibt sich der massgebliche Gesetzestext gemäss der grossen Mehrheit der kantonalrechtlichen Publikationsbestimmungen aus der chronologischen Sammlung, sei es, dass diese allein für rechtsverbindlich erklärt wurde, sei es, dass sie im Konfliktfall Vorrang hat<sup>37</sup> (so in OW, NW, GL, FR, VD). Zurzeit kennt lediglich der Kanton Jura eine parallele

<sup>33</sup> Siehe Botschaft 2013 Ziff. 1.3.2.

<sup>34</sup> Siehe Roth 2011, S. 43, § 4

<sup>35</sup> Botschaft 2013 Ziff. 2.1 Kommentar zu Art. 15 E-PublG.

<sup>36</sup> Waldmann / Schnyder von Wartensee 2013, Ziff. 5.2.

<sup>37</sup> Waldmann/von Wartensee 2013, Ziff. 4.

Massgeblichkeit seines Amtsblattes mit der konsolidierten Fassung seines Rechts. Eine aktuelle Übersicht über die Situation in den Kantonen gibt Anhang 1.

### **2.3.2 Ausland**

Im Rahmen seiner Funktion als Sekretariat des Europäischen Forums für amtliche Veröffentlichungen (European Forum of Official Gazettes) hat das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union eine Umfrage zum Zugang zu den Rechtsvorschriften und zu den amtlichen Informationen in Europa<sup>38</sup> durchgeführt. Befragt wurden die 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die Kandidatenländer und die potenziellen Kandidatenländer sowie die Mitgliedstaaten der Freihandelsassoziation. Mit dieser Umfrage wollte man Informationen sammeln und ein besseres Verständnis entwickeln in Bezug auf die für die amtlichen Publikationen zuständigen Dienste, den Zugang zu den Gesetzestexten in den einzelnen europäischen Ländern und die Konsolidierung der Gesetzestexte.<sup>39</sup>

Laut dieser Studie ist in 37 Ländern (einschliesslich der Schweiz) die chronologische Publikation die rechtsverbindliche Publikation. Die meisten dieser Länder (35) stellen auch eine konsolidierte Sammlung der Gesetzestexte zur Verfügung; jedoch sind diese Texte nur in sechs Ländern (Albanien, Bulgarien, Estland, Irland, Malta und Polen) auch rechtsverbindlich. In Slowenien ist die Rechtsverbindlichkeit eines konsolidierten Rechtstextes von der Art des Rechtsgeschäfts abhängig. Eine amtliche Konsolidierung durchläuft nochmals den gesamten Gesetzgebungsprozess, bevor der Text erneut publiziert wird; dadurch wird dieser dann rechtsverbindlich. Die Veröffentlichung anderer Konsolidierungen erfüllt einen rein informativen Zweck.

Eine detaillierte Zusammenfassung der Antworten der einzelnen Länder auf die Fragen des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union findet sich in Anhang 2.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass in einer sehr deutlichen Mehrheit der Länder die konsolidierten Versionen von Rechtstexten keine Rechtsverbindlichkeit haben.

### **2.4 Faktische Rechtswirkung der SR?**

Der SR kommt im Rechtsalltag eine nicht zu unterschätzende praktische Bedeutung zu.<sup>40</sup>

- In der Regel werden die konsolidierten Texte der SR (meist in der Online-Sammlung, als Broschüren oder in darauf basierenden privaten Ausgaben) konsultiert, als wären sie massgeblich.
- Die Gesetzestechnik des Bundes (Gesetzestechische Richtlinien, GTR<sup>41</sup>) ist eindeutig auf die Publikation der Rechtstexte in der SR ausgerichtet. Sie

<sup>38</sup> «Access to legislation and to official information in Europe» wurde im Rahmen des Europäischen Forums für amtliche Veröffentlichungen zur Verfügung gestellt; das Original dieses Textes kann beim KAV eingesehen werden.

<sup>39</sup> Anthea Galea, Foreword *in* Access to legislation and to official information in Europe, February 2015.

<sup>40</sup> Moll 2009, Ziff. 3.1.

stellt unter anderem sicher, dass das Ergebnis der Konsolidierung dem Willen der gesetzgebenden Behörden entspricht. So wird auf die SR-Fundstelle verwiesen, wenn im Einleitungssatz eines Änderungserlasses die Anweisung enthalten ist, einen Grunderlass zu ändern.

- Artikel 12 PublG sieht in bestimmten Fällen Anpassungen des Normtextes direkt in der SR vor.

Es wird daher in der Literatur die Meinung vertreten, dass der Vorrang der AS erst entstehe, wenn Differenzen zwischen verschiedenen Textstellen bestehen und als solche erkannt werden.<sup>42</sup>

Das Bundesgericht folgte allerdings einer solchen Auslegung, bezogen auf die Situation in einem Kanton, nicht.<sup>43</sup>

### **3 Bedingungen für eine Rechtsverbindlichkeit der SR**

Um der SR den Status einer rechtsverbindlichen Veröffentlichung erteilen zu können, müssten verschiedene Massnahmen getroffen werden. Es sind dabei mehrere Szenarien denkbar. Sie sind als Alternativen zu verstehen; ihre Auswirkungen auf die Ressourcen würden also nicht kumulativ auftreten.

#### **3.1 Szenarien mit einer Delegation an die Verwaltung**

Diese Szenarien beruhen auf der Voraussetzung, dass die rechtsetzenden Behörden (insbesondere das Parlament und der Bundesrat) die Kompetenz zur Erstellung einer rechtsverbindlichen Konsolidierung an die Verwaltung (die BK im Falle der Ziff. 3.1.1 bzw. die federführenden Ämter im Falle der Ziff. 3.1.2 und 3.1.3) delegieren.

- 3.1.1 *Eine zentrale Verwaltungsstelle betreut nach wie vor die Konsolidierung in eigener Verantwortung. Es werden aber zusätzliche Kontrollen vorgesehen, um das Fehlerrisiko zu vermindern.*

Diese Lösung hätte die geringsten Auswirkungen auf die Ressourcen (zeitlicher Aufwand, Personal und Finanzen). Die Konsolidierung (in den drei Amtssprachen) wird heute zentral und *ex post* durch die Redaktion des Kompetenzzentrums Amtliche Veröffentlichung (KAV) in der Bundeskanzlei (BK) mit einem Personal von rund vier Vollzeitstellen verteilt auf sieben Personen sichergestellt. Die Modernisierung des Instrumentariums ist für das Jahr 2018 geplant. Unter Ausschöpfung der technischen Möglichkeiten sind flächendeckende und genauere Kontrollen möglich. Im derzeitigen technischen und organisatorischen Umfeld wären allerdings rund vier zusätzliche Vollzeitstellen notwendig, um die Nachführung der Online-SR systematisch

<sup>41</sup> Gesetzestechnische Richtlinien, korrigierter Nachdruck 2015 der 2. vollständig überarbeitete Auflage, im Internet konsultierbar unter [www.bk.admin.ch](http://www.bk.admin.ch) > Themen > Gesetzgebung > Gesetzestechnik

<sup>42</sup> Thomas Säggerer: Rechtswirkung der amtlichen Publikation, in: Kommentar zum Publikationsgesetz des Bundes, Bern 2011, Rz. 19.

<sup>43</sup> Siehe Entscheidung des Bundesgerichts 2C\_407/2012 vom 23.12.2012, insb. E 3.2 und 3.3.

nachkontrollieren und dennoch eine rechtzeitige Veröffentlichung bis zum Inkrafttreten der neuen oder geänderten Erlasse sicherstellen zu können.<sup>44</sup>

- 3.1.2 *Eine zentrale Verwaltungsstelle betreut nach wie vor die Konsolidierung im bisherigen Rahmen. Die federführenden Ämter (bei Bundesgesetzen evtl. die Parlamentsdienste) nehmen aber die notwendigen Kontrollen vor und erteilen ein «Gut-zum-Druck».*

Diese Lösung würde zum einem grösseren Aufwand führen, der zusätzlich dezentral anfällt. Da die Erlasse zuweilen durch verschiedene Vorlagen mit verschiedenen federführenden Ämtern auf ein bestimmtes Datum geändert werden, ist die Kontrollaufgabe in diesen Fällen mehrfach zu erteilen und sind die Resultate zentral zu koordinieren, mit oder ohne Zusatzprozess bei Unstimmigkeiten. Im derzeitigen technischen und organisatorischen Umfeld wären rund fünf zusätzliche Vollzeitstellen (evtl. bei Schlüsselämtern, den Parlamentsdiensten und den Generalsekretariaten sowie der BK) notwendig, um die Nachführung der Online-SR systematisch nachkontrollieren zu können.<sup>45</sup> Die Modernisierung des Instrumentariums könnte diese Zahl etwas reduzieren.

- 3.1.3 *Die Konsolidierung wird im Wesentlichen durch die federführenden Ämter bzw. die Parlamentsdienste im Rahmen des Rechtsetzungsprozesses erstellt.*

Diese Lösung beinhaltet die Problematik, dass sich in den über 100 Einheiten, die rechtsetzend tätig sind, unterschiedliche Praxen entwickeln könnten. Es müssten also bis zu drei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (für die drei Amtssprachen) pro Einheit, d. h. bis zu 300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, dazu ausgebildet werden, die Konsolidierungsaufgabe zu erfüllen, was bei durchschnittlichen Fluktuationsraten einen erheblichen Schulungsaufwand mit sich bringen würde. Dem könnte bis zu einem gewissen Grad mit einem einheitlichen und obligatorisch zu verwendenden Editor begegnet werden, wie er im Projekt «KAV-Modernisierung» angedacht ist. Bei rund 1500 Konsolidierungsvorgängen pro Amtssprache (Zahlen 2015) sind jeweils drei Texte mit einer durchschnittlichen Länge von 35 Seiten zu bearbeiten und nachzukontrollieren. Da die Erlasse zuweilen durch verschiedene Vorlagen mit verschiedenen federführenden Ämtern auf ein bestimmtes Datum geändert werden, müsste wohl in jedem Fall die Publikationsstelle der BK die Resultate koordinieren, mit oder ohne Zusatzprozess bei Unstimmigkeit, und die notwendigen Schulungen anbieten. Im derzeitigen techni-

<sup>44</sup> Die Berechnung beruht auf folgenden Annahmen: 94 000 über die drei Sprachen im Jahre 2015 in SR-Nachträgen ausgelieferte Seiten. Zeitaufwand für ein Korrektorat in der Muttersprache mit gewissen formalrechtlichen Elementen mindestens 5 Minuten pro Seite. Die Kontrollen erfolgen jeweils im Hinblick auf eine Fassung, also u. U. mehrmals aufgrund mehrerer Änderungen.

<sup>45</sup> Die Berechnung beruht auf folgenden Annahmen: 94 000 über die drei Sprachen im Jahre 2015 in SR-Nachträgen ausgelieferte Seiten. Zeitaufwand für ein Korrektorat in der Muttersprache mit gewissen formalrechtlichen Elementen mindestens 5 Minuten pro Seite. Dazu kommt ein Zusatzfaktor von 25 % für parallele Kontrollen durch verschiedene involvierte Stellen und für die Koordination der Ergebnisse.

schen und organisatorischen Umfeld wären rund neun zusätzliche Vollzeitstellen notwendig.<sup>46</sup>

### **3.2 Szenario ohne eine Delegation an die Verwaltung**

*Nach diesem Szenario wäre eine Genehmigung des konsolidierten Textes durch die Beschlussbehörde (z.B. Bundesrat, Parlament) erforderlich.*

Diese Lösung hätte eine umfangreiche Mehrbelastung des Gesetzgebungsprozesses (Ämterkonsultation, Mitbericht) zur Folge. Die heute schon umfangreichen Unterlagen für die zahlreichen rechtsetzenden Geschäfte (2015: 935 Publikationen in der AS) müssten um die Konsolidierungen sämtlicher betroffener SR-Texte (eine AS-Publikation ändert oft mehrere SR-Texte) vermehrt werden. Es besteht zudem die Problematik des Moments der Konsolidierung. Die Konsolidierung müsste bezogen auf ein bestimmtes Änderungsgeschäft vor dessen Verabschiedung (*ex ante*) erstellt werden. Bei mehreren Vorlagen auf das gleiche Datum müsste jemand (wohl die Bundeskanzlei) einen zusätzlichen Genehmigungsprozess (für eine Konsolidierung der Konsolidierungen) starten, und zwar mehrere Wochen vor dem Inkrafttreten. Beim Parlament stellte sich die Frage, wer für eine rechtzeitige Genehmigung zuständig wäre, da u. U. weder eine Session unmittelbar bevorsteht noch eine Sitzung der Redaktionskommissionen. Bei den internationalen Texten gibt es z. T. überhaupt keine Instanz, die befugt erscheint, für eine solche Genehmigung zuständig zu sein. Es wäre auf jeden Fall mit einem erheblichen Zusatzaufwand zu rechnen, der sich allerdings kaum beziffern lässt. Zumindest müsste man bei Anwendung der Formel von Ziffer 3.1.3 den Aufwand noch einmal um einen Faktor erhöhen. Schon wenn dieser bloss 25 Prozent beträgt, kommt man bereits auf mindestens elf zusätzliche Stellen in der Verwaltung bzw. beim Parlament.

### **3.3 Bewertung der Szenarien**

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass eine für rechtsverbindlich erklärte Konsolidierung nicht abschliessend in der Verwaltung erstellt werden kann. Vielmehr hält er es für angezeigt, dass nur derjenige Text massgeblich ist, der von der Beschlussbehörde verabschiedet wird.

Soll die konsolidierte Sammlung massgeblich sein, müssten daher die Beschlussbehörden die konsolidierten Texte genehmigen. Bei Bundesgesetzen oder auch bei Texten der Gerichte gebietet dies schon der Grundsatz der Gewaltenteilung. Die Szenarien mit Delegation an die Verwaltung scheiden daher aus. Zur Diskussion steht nur das Szenario, dass zumindest der abschliessende Entscheid über die konsolidierte Fassung eines Textes durch das Beschlussorgan gefällt wird.

<sup>46</sup> Die Berechnung beruht auf folgenden Annahmen: 94 000 über die drei Sprachen im Jahre 2015 in SR-Nachträgen ausgelieferte Seiten. Bisheriger Aufwand der BK für die Konsolidierung im Bereich von vier Stellen, zuzüglich ein Faktor von 25 % als Preis für die Zentralisierung (Unerfahrenheit, Fluktuationen etc.) gegenüber nur unwesentlichen Einsparungen in der BK von maximal einer Stelle. Zeitaufwand für ein Korrektorat in der Muttersprache mit gewissen formalrechtlichen Elementen mindestens 5 Minuten pro Seite. Dazu kommt ein Zusatzfaktor von 25 % für parallele Kontrollen durch verschiedene involvierte Stellen und für die Koordination der Ergebnisse.

#### 4 Vorteile einer Rechtsverbindlichkeit der SR

Die heutige Diskrepanz zwischen der faktischen Bedeutung der SR als der am weitaus häufigsten konsultierten Quelle zum Auffinden von Rechtssätzen und der publikationsrechtlichen Bedeutung als nicht massgeblicher Quelle würde wegfallen.

Dies wäre bei einer alleinigen Rechtsverbindlichkeit der SR uneingeschränkt der Fall. Bei einer parallelen Rechtsverbindlichkeit von AS und SR müsste im Fall von Abweichungen durch Auslegung der Inhalt der vom Gesetzgeber vorgesehenen Fassung eruiert werden, ähnlich wie dies bei verschiedenen gleichwertigen sprachlichen Fassungen gehandhabt wird. In der Lehre werden beide Modelle vertreten.<sup>47</sup>

#### 5 Nachteile einer Rechtsverbindlichkeit der SR

5.1 Der rechtsverbindliche Text wäre *nicht mehr der* Text, der *inhaltlich Gegenstand des Beschlusses* der zuständigen Behörde war, sondern ein Text, der von einer dritten Behörde bearbeitet wurde (Einarbeiten der Änderungen, formlose Berichtigungen und Anpassungen nach Art. 12 PublG usw.). Dies gilt auch, wenn die konsolidierte Fassung abschliessend vom Beschlussorgan verabschiedet wird, da ein solcher Beschluss durch eine politische Behörde nur sehr global sein kann. Es ist offensichtlich, dass eine solche Situation Risiken in Bezug auf die Rechtssicherheit birgt. Besser ist es, gemäss der aktuellen Praxis bei Änderungen bestehender Texte auch formell nur die Änderungen zum Gegenstand des Rechtsetzungsverfahrens zu machen und danach die SR als Arbeitsmittel nachzuführen. Darüber hinaus ist es aus Gründen der Arbeitseffizienz und einer einheitlichen Praxis sicherlich nicht sinnvoll, wenn jede Behörde ihre eigenen Texte konsolidiert.

5.2 Bei jeder – manuellen oder automatischen – Änderung von Daten besteht das *Risiko von Fehlern*, selbst wenn die Anpassung mit grösster Sorgfalt erfolgt. Wäre künftig die SR rechtsverbindlich, könnte das Risiko nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass der Text, der auf die Behörden und auf die Bürgerinnen und Bürger anwendbar ist, vom Text abweicht, den die zuständige Behörde verabschiedet hat; die Abweichung bestünde mindestens bis zur Publikation einer Berichtigung.

Dieses Risiko könnte begrenzt werden, indem der konsolidierte Text der zuständigen Behörde systematisch zur Verabschiedung vorgelegt würde. Dies hätte jedoch arbeitsmässig und finanziell einen beträchtlichen Mehraufwand zur Folge. Zudem würde der Gesetzgebungsprozess verzögert, was nicht wünschenswert ist. Noch deutlicher spürbar würde dies, wenn derselbe Text in verschiedenen Rechtsetzungsverfahren auf dasselbe Inkrafttretensdatum angepasst würde. Tatsächlich müsste eine Behörde, die die Konsolidierung einer ersten Änderung bereits verabschiedet hat, den ganzen Text erneut verabschieden, nachdem auch die zweite Änderung eingepflegt worden

<sup>47</sup> Für eine parallele Rechtsverbindlichkeit plädieren Waldmann / Schnyder von Wartensee 2013, Ziff. 6 und Roth 2011, S. 44f., für eine alleinige Rechtsverbindlichkeit Markus Züst, 1976, Veröffentlichung und Inkrafttreten von Rechtserlassen, Diss. Zürich, S. 192.

ist – und das, obwohl nicht unbedingt die erste Änderung vor der zweiten in Kraft treten soll. In den kompliziertesten Fällen müssten verschiedene Behörden einen Text mehrmals prüfen, wobei jede Behörde alle verfügbaren konsolidierten Versionen prüfen und verabschieden müsste. Weiter müsste der Text – da es sich um die rechtlich verbindliche Version handelt – jedes Mal in seiner Gesamtheit auch materiell geprüft werden. Gegenwärtig kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei der Einarbeitung der Änderungen irrtümlich auch bestehende rechtliche Bestimmungen geändert werden.

Es besteht folglich ein Dilemma und keine der beiden Möglichkeiten (Fehleranfälligkeit oder Kostenexplosion mit einer unverhältnismässigen Verzögerung des Gesetzgebungsprozesses) stellt eine akzeptable Lösung dar.

- 5.3 Um zu einem korrekten Genehmigungsverfahren zu kommen, müsste also allenfalls die *Freiheit der rechtsetzenden Behörden* eingeschränkt werden, parallel mehrere Änderungen derselben Erlasse zu bearbeiten. Die heute üblichen Praxen, in verschiedenen Vorlagen diverse Dritterlasse zu ändern und Änderungen gestaffelt in Kraft zu setzen, wären in Frage gestellt, da sie die Möglichkeit einer Vielzahl von zu genehmigenden Konsolidierungen pro Geschäft beinhalten. Sequenziell müssten wohl einzelne Erlassänderungen und deren Konsolidierungen genehmigt werden. Solche Einschränkungen aus technischen und verwaltungsorganisatorischen Gründen sind im Rechtsetzungswesen des Bundes nicht erwünscht.

## 6 Fazit

Die SR ist zwar faktisch die am meisten angegebene Rechtsquelle zur Konsultation von Erlassen; auf eine ausdrückliche rechtliche Aufwertung der SR zur massgeblichen Publikation soll aber aus praktischen Gründen verzichtet werden. Der Wechsel auf die Massgeblichkeit der SR würde nicht nur eine Totalrevision des PubLG sowie Anpassungen im Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997<sup>48</sup> und im Parlamentsgesetz vom 13. Dezember 2002<sup>49</sup> bedingen, sondern dazu auch eine Anpassung des ganzen Gesetzgebungsprozesses: Die zuständigen Behörden (insbesondere das Parlament, aber auch die Stimmberechtigten bei der Prüfung von Referendumsvorlagen) müssten als Konsequenz daraus jeweils die angepassten Grundtexte in ihrer Gesamtheit – und nicht, wie bisher, bloss die Änderungen – genehmigen. Damit müsste bei jeder Teilrevision eines Erlasses ein ähnlich aufwendiges Verfahren wie bei einer Totalrevision durchlaufen werden. Diese Folge einer Aufwertung der SR ist nicht erwünscht.<sup>50</sup>

Die alleinige Massgeblichkeit der SR erscheint als systemfremd, und eine parallele Massgeblichkeit trägt bei Differenzen zwischen AS und SR das Risiko der Rechtsunsicherheit und eines zusätzlichen Auslegungsbedarfs in sich.<sup>51</sup>

48 SR 172.010

49 SR 171.10

50 Siehe dazu bereits den erläuternden Bericht zur Vernehmlassung vom 21. Nov. 2012: Änderung des Publikationsgesetzes,

[www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/2186/PublG\\_20121121\\_Erlaeuterungen\\_de.pdf](http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/2186/PublG_20121121_Erlaeuterungen_de.pdf)

51 Siehe dazu bereits die Botschaft 2013 Ziff. 2.1 Kommentar zu Art. 15.

An der bewährten *Massgeblichkeit* der in der AS veröffentlichten Rechtstexte gegenüber den in der SR veröffentlichten soll festgehalten werden. Es wird damit eine aufwendige Neuorganisation des Gesetzgebungswesens im Bund vermieden. Auch liegt es im Interesse der Rechtssicherheit, wenn nur in einem Organ rechtsverbindlich publiziert werden kann.<sup>52</sup>

Die aktuelle Regelung, wonach der Bund die SR ohne Rechtsverbindlichkeit herausgibt, bietet für die Praxis ein sehr verlässliches und dennoch genug flexibles Arbeitsmittel. Fehler bei der Konsolidierung kommen selten vor, und wenn einmal ein Fehler vorkommt, kann er in der nicht rechtsverbindlichen SR unkompliziert (insb. ohne erneute Beschlussfassung durch die politischen Behörden) korrigiert werden. So sind denn auch keine nennenswerten rechtlichen Probleme bekannt, die aus Konsolidierungsfehlern entstanden wären.

Die Tatsache, dass die SR oft als rechtsverbindliches Publikationsorgan wahrgenommen wird, hat auch mit deren prominentem Erscheinen auf der Publikationsplattform des Bundes ([www.bundesrecht.admin.ch](http://www.bundesrecht.admin.ch)) zu tun. Das umfassende Angebot auf der Homepage der SR lässt die AS-Homepage etwas verblassen. Massnahmen im Bereich von Präsentation und Information können hier aber Abhilfe schaffen.

<sup>52</sup> Siehe dazu bereits die Botschaft 2013 Ziff. 1.3.2.



## Übersicht über die Rechtsverbindlichkeit amtlicher Gesetzespublikationen in der Schweiz (Stand 13.05.2016)

Kanton/ Bund	chronologische Sammlung	konsolidierte Sammlung
ZH	X	
BE	X	
LU	X	
UR	X	
SZ	X	
OW	X	
NW	X	
ZG	X	
GL	X	
FR	X	
SO	X	
BS	X	
BL	X	
SH	X	
AR	X	
AI		X
SG	X	
GR	X	
AG	X	
TG	X	
TI	X	
VD	X	
VS	X	
NE	X	
GE	X	
JU	X	X
Bund	X	
Total	26	2

### Anmerkungen:

- Als chronologische Sammlung wird hier auch ein Amtsblatt berücksichtigt, das sowohl Erlasstexte als auch sonstige amtliche Veröffentlichungen enthält.
- Eine rechtsverbindliche chronologische Sammlung bedeutet, dass sie entweder allein rechtsverbindlich ist oder im Konfliktfall den Vorrang vor der konsolidierten Sammlung hat.
- Quelle: Umfrage bei allen kantonalen Staatskanzleien (die Rückmeldungen sind in der BK einsehbar) und ergänzende Konsultation der kantonalen Online-Sammlungen sowie der kantonalen Rechtsgrundlagen.

## Übersicht über die Rechtsverbindlichkeit amtlicher Gesetzespublikationen im europäischen Ausland (Stand Februar 2015)

Staat/EU	chronologische Sammlung	konsolidierte Sammlung
Albanien	x	x
Belgien	x	
Bosnien und Herzegowina	x	
Bulgarien	x	x
Dänemark	x	
Deutschland	x	
Estland	x	x
Finnland	x	
Frankreich	x	
Griechenland	x	
Irland	x	x
Island	x	
Italien	x	
Kosovo	x	
Kroatien	x	
Lettland	x	
Liechtenstein	x	
Litauen	x	
Luxemburg	x	
Malta	x	x
Mazedonien	x	
Niederlande	x	
Norwegen	x	
Österreich	x	
Polen	x	x
Portugal	x	
Rumänien	x	
Schweden	x	
Serbien	x	
Slowakei	x	
Slowenien	x	
Spanien	x	
Tschechische Republik	x	
Türkei	x	
Ungarn		
Vereinigtes Königreich		
Zypern	x	
Europäische Union	x	
Total	36	6